

Revision der Wirtschaftsartikel in der Bundesverfassung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **14 (1939)**

Heft 8

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101217>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wurde noch auf einen Bezirks-Baumwart aufmerksam gemacht, welcher uns dann eine vorteilhafte Bespritzung des gesamten Gebietes mit einer Motorspritze offerierte, und zwar zu einem sehr annehmbaren Preise. Auf Grund dieser Offerte wurde von einer eigenen Anschaffung Umgang genommen und aus wirtschaftlichen Erwägungen die Arbeiten an den betreffenden Bezirks-Baumwart vergeben, in der festen Überzeugung, der FGZ und ihrer Mieterschaft so am besten zu dienen.

Es zeigte sich nun aber auch hier, daß immer alles gelernt und Erfahrungen gesammelt werden müssen. Die Witterung war lange Zeit für eine Spritzung ungünstig, und als endlich die Arbeiten begonnen werden konnten, hat sich gezeigt, daß wohl für Baumgärten eine Motorspritze von Vorteil ist, für unsere Hausgärten aber mit den vielen Beerensträuchern ein starker Verschleiß der Spritzbrühe erfolgte, denn infolge der langen Gartenwege und Zwischenhänge mußte oft auf lange Distanz gespritzt werden. Es setzte nach den ausgeführten Arbeiten eine rege und vielseitige Kritik von seiten der Mieter ein. Die Gako hat es nicht unterlassen, mit dem Bezirks-Baumwart in einer Sitzung das Ergebnis, die Reklamationen und auch die Ansichten unsererseits frei zu besprechen. Das Resultat der Aussprache hat gezeigt, daß die Zeitberechnung für die ganze Arbeit zu kurz war, denn es hat doch mehr Beerensträucher und Bäume in den vielen Gärten, als man so im Vorbeigehen errechnet. Auf Grund dessen stimmte auch die Menge des verbrauchten Veralin nicht, so daß hier etwa 50 Prozent zugeschlagen werden mußten. Die unsaubere Arbeit, sowie jeder für sich abgeschlossene Garten erforderte von der ausführenden Mannschaft große Leistungen, und es darf festgestellt werden, daß das Beste getan wurde, um in kürzester Zeit mit dieser anstrengenden Arbeit fertig zu werden.

Daß da und dort nicht alles so genau bespritzt wurde, ist auch darauf zurückzuführen, daß eben auf längere Distanz und oft auch vom Nachbargarten aus gespritzt werden mußte und die Ausführenden natürlich nicht jedes Objekt so im Auge behalten konnten, wie die, welche hinter den Fenstern zusahen und jeden Strauch im eigenen Garten kennen.

Dann hat aber auch oft der starke Wind eine Rolle gespielt; wenn aber die Arbeit vergeben und in Angriff genommen ist, kann man natürlich die Leute nicht wieder fortschicken und auf besseres Wetter warten. Aber auch die Mieter wurden unter die Lupe genommen, denn da und dort hätte mancher oder manche, statt zu kritisieren und zuzuschauen, die Gartentüren öffnen und manche Handreichung machen

können. Zum sparsamen Gebrauche der Spritzbrühe ist es aber auch unbedingt nötig, daß die Mieter ihre Bäume und Sträucher gut schneiden, nicht daß altes, unbrauchbares Holz mitgespritzt werden muß. Es ist ja alles unser Geld, das wir für solche Arbeiten auslegen, und hier kann immer und auf jede Weise durch genossenschaftliches Gebaren und Handreichungen zum Wohle aller eingespart werden. Wir werden im Laufe des Winters wiederum unter kundiger Leitung das Schneiden von Bäumen und Beerensträuchern erlernen können und es ist zu hoffen, daß dann eine rege Beteiligung von seiten der Genossenschaftler erfolgt, denn dies läßt sich nicht so schnell erlernen, sondern braucht Übung und gibt aber auch Freude, wenn man später die Erfolge der eigenen Arbeit sieht.

In der Märznummer der Zeitung »Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung« steht unter anderem geschrieben: Das Arbeiten mit Motorspritzen erfordert eine große Gewandtheit. Nur zu oft wird eine Unmenge Spritzmaterial verschwendet und trotzdem keine gute Spritzarbeit geleistet. . . Bei starkem Wind sollte überhaupt nicht gespritzt werden, der geübteste Spritzer kann dann keine gute Arbeit leisten. Die Morgen- und Abendstunden sind am windstillsten. Die günstigste Spritzzeit, die oft sehr beschränkt ist, sollte stets gut ausgenützt werden usw. Bei vielen besteht auch die Auffassung, daß bei Regenwetter nicht gespritzt werden sollte. Dies ist irrig, denn bei leichterem Regen, bei dem Baum und Strauch gut befeuchtet sind, erzielt man mit einer etwas stärkeren Lösung ebenso gute Resultate.

Wie nun die zukünftige Winterspritzung zu erfolgen hat, wird der Gako zur weiteren Ausarbeitung überbunden sein. Wollen wir aber nach den gezeigten Wegleitungen der Fachleute handeln und die günstigsten Spritzzeiten einhalten, so wird die Anschaffung eines Jauchekarrens mit Hockdruckspritze nicht mehr zu umgehen sein. Mit einem solchen Karren kann auch besser zu den Objekten gefahren werden, und zwei Mann Bedienung, die zu solchen günstigen Zeiten zur Verfügung stehen und vom Spritzen die nötigen Kenntnisse besitzen, werden in unserer großen Mieterzahl wohl noch zu finden sein. Wenn durch eine gründlichere Behandlung sich die Unkosten steigern würden, so wäre gewiß um des Erfolges willen die Mieterschaft nicht abgeneigt, mit einem Beitrage von 50 Rp. bis Fr. 1.—, je nach Garten, zur Unkostendeckung beizutragen. Das Interesse aller an einem neuzeitlichen und so dringend notwendigen Pflanzenschutz und der Schädlingsbekämpfung in unseren Hausgärten wird uns die richtigen Bahnen weisen und gegenseitige Hilfe wird uns auch den Erfolg sichern. P. Sch.

Revision der Wirtschaftsartikel in der Bundesverfassung

Stand der Beratungen nach Behandlung durch den Ständerat in der Junisession 1939

Art. 31. ¹ Die Handels- und Gewerbefreiheit ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

² Kantonale Bestimmungen über die Ausübung von Handel und Gewerben und über deren Besteuerung bleiben vorbehalten; sie dürfen jedoch, wo die Bundesverfassung nichts anderes vorsieht, den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen.

³ Vorbehalten bleiben auch die kantonalen Regalrechte.

Art. 31^{bis}. ¹ Der Bund kann im Rahmen der dauernden Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft Vorschriften erlassen über die Ausübung von Handel und Gewerben und Maßnahmen treffen zur Förderung einzelner Wirtschafts-

zweige und Berufsgruppen. Er ist dabei an den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit gebunden.

² Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit Vorschriften zu erlassen:

- a) zum Schutze wirtschaftlich bedrohter Landesteile und zur Erhaltung wichtiger, in ihrer Existenz gefährdeter Wirtschaftszweige und Berufsgruppen;
- b) zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft, sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes;
- c) gegen wirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und ähnlichen Organisationen;
- cbis) über die Kriegsfürsorge.

⁴ Schutzbestimmungen gemäß Abs. 2, lit. a, sind nur dann zu erlassen, wenn die zu schützenden Wirtschaftszweige und Berufsgruppen diejenigen Selbsthilfemaßnahmen getroffen haben, die ihnen billigerweise zugemutet werden können.

Art. 31^{ter}. ³ Der Bund ist befugt, Bestimmungen zu erlassen über die Allgemeinverbindlichkeit von Vereinbarungen und Beschlüssen der Berufsverbände und ähnlicher Wirtschaftsorganisationen.

² Die Sachgebiete, für welche der Bund oder die Kantone solche Vereinbarungen allgemeinverbindlich erklären dürfen, sind durch Bundesgesetze zu bezeichnen.

³ Die Allgemeinverbindlichkeit ist nur zulässig, wenn sie von unabhängigen Sachverständigen begutachtet wird und wenn die Vereinbarungen und Beschlüsse begründeten Minderheitsinteressen und regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung tragen, dem Gesamtinteresse nicht zuwiderlaufen und die Rechtsgleichheit sowie die Verbandsfreiheit nicht beeinträchtigen. Abweichungen vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit sind dabei zulässig.

Art. 31^{quater}. ¹ Der Bund ist befugt, über das Bankwesen Bestimmungen aufzustellen.

² In dieser Gesetzgebung ist der besonderen Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung zu tragen.

Art. 31^{quinquies}. ¹ Die Kantone sind befugt, die Führung des Wirtschafts- und Lichtspielgewerbes, sowie von Kleinbetrieben des Handwerks und des Detailhandels von der persönlichen Befähigung und die Zahl dieser Betriebe vom Bedürfnis abhängig zu machen, sofern diese Wirtschaftszweige durch übermäßige Konkurrenz in ihrer Existenz bedroht sind.

² Die Vorschriften über das Wirtschaftsgewerbe sind auf dem Wege der Gesetzgebung zu erlassen, wobei der Bedeutung der verschiedenen Arten von Wirtschaften für das Gemeinwohl angemessen Rechnung zu tragen ist. Art. 31^{bis}, Abs. 4, findet entsprechende Anwendung.

³ Außerdem wird die Bundesgesetzgebung den Kantonen Aufgaben übertragen, die keiner allgemeinen Regelung durch den Bund bedürfen und für welche die Kantone nicht kraft eigenen Rechts zuständig sind.

Art. 32. ¹ Die in Art. 31^{bis}, 31^{ter} und 31^{quater} genannten Bestimmungen dürfen nur durch Bundesgesetze oder durch Bundesbeschlüsse, über welche die Volksabstimmung verlangt werden kann, eingeführt werden. Für Fälle dringlicher Art in Zeiten gestörter Wirtschaft bleibt Art. 89, Abs. 3, vorbehalten.

³ Der Vollzug der Bundesvorschriften wird in der Regel den Kantonen übertragen; diese sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören.

⁴ Die die einzelnen Wirtschaftszweige in Landesverbände zusammenfassenden Organisationen der Wirtschaft sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören; die zuständigen Organisationen der Wirtschaft können beim Vollzug der Ausführungsvorschriften zur Mitwirkung herangezogen werden.

Art. 34^{ter}. ¹ Der Bund ist befugt, zum Schutze der Arbeitnehmer über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung, sowie über die berufliche Ausbildung in Handel und Gewerbe Bestimmungen aufzustellen.

^{1bis} Die Durchführung der Arbeitslosenversicherung ist Sache öffentlicher, sowie privater, sowohl paritätischer als einseitiger Kassen. Die Befugnis zur Errichtung öffentlicher Arbeitslosenversicherungskassen sowie zur Einführung eines allgemeinen Obligatoriums der Arbeitslosenversicherung bleibt den Kantonen vorbehalten.

² Der Bund bekämpft in Zeiten gestörter Wirtschaft die Arbeitslosigkeit und mildert ihre Folgen; er kann über die Arbeitsbeschaffung Vorschriften erlassen.

⁵ Die Vorschriften von Art. 32 finden entsprechende Anwendung.

Anmerkung der Redaktion. Fehlende Abschnittzahlen bedeuten, daß ein betreffender Abschnitt seitens des Ständerates gestrichen worden ist.

Auf die Bedeutung der einzelnen Artikel für unsere Wirtschaft, insbesondere für die Genossenschaftsbewegung, werden wir wieder zurückkommen. Vorerst wird der Nationalrat in seiner Septembersession sich noch mit den Differenzen zu befassen haben. Erst dann wird sich ein genaues Bild der neuen Situation ergeben. Im übrigen verweisen wir auf den Bericht über die Delegiertenversammlung des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine in letzter Nummer.

Die Heizkosten, ihre Höhe und ihre Verteilung, speziell in Wohnkolonien (Von Dr. R. Forster und M. Ott, Zürich)

Inhaltsangabe:

Es wird gezeigt, aus welchen Teilen sich die gesamten Kosten bei Zentralheizungsanlagen zusammensetzen und wie die einzelnen Teile vom Wärmebedarf abhängig beziehungsweise unabhängig sind. Es wird ferner gezeigt, daß der Wärmebedarf von Mietern im gleichen Gebäude im Verhältnis 1 : 2 schwanken kann. Verteilt man die Heizungskosten auf Grund der Angaben von Wohnungswärmezählern mit Berücksichtigung dessen, daß 40 Prozent der Gesamtkosten als feste Kosten zu betrachten sind, so ergeben sich normalerweise Brennstoffeinsparungen von 20 bis 30 Prozent. Diese gerechte Art der Heizkostenverteilung ermöglicht außerdem sehr weitgehende Erfüllung der Wünsche in bezug auf die Höhe der Raumtemperaturen, ohne daß zu großer Brennstoffverbrauch auftritt.

1. Die gesamten Betriebskosten

a) *Brennstoff.* Der Brennstoffverbrauch einer Anlage hängt bei gegebenen Verhältnissen im wesentlichen von der Strenge des Winters ab. Ein Maß für die Strenge des Winters liefern die sogenannten Heizgradtage (HGT). Jeder einzelne Tag, an welchem die Heizung in Betrieb ist, hat so viele

HGT, als die Differenz zwischen Wohnraumtemperatur und mittlerer Außentemperatur beträgt. Bei 18° Zimmertemperatur und + 5° Außentemperatur ergeben sich 13 HGT, bei - 5° aber 23 HGT. Zählt man diese HGT für den ganzen Winter zusammen, so hat man ein Maß für die Strenge des Winters.

Heizgradtage (bezogen auf 18° nach Hottinger)

Winter	Zürich	Bern	Basel	St. Gallen
langjähr. Mittel	2970	3220	2680	3400
Minimum 1935/36	2580			
Maximum 1879/80	3490			
1936/37	2850	3030	2430	3270
1937/38	2890	3170	2610	3550
1938/39	ca. 2900			

Die Erfahrungen zeigen nun, daß der Brennstoffverbrauch einer Anlage der Zahl der HGT eines Winters weitgehend proportional ist. Man ersieht dies am besten, wenn man den Brennstoffverbrauch pro HGT ausrechnet.